

INHALT

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung.....50

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Prüfungsleistungen im Rahmen der Abiturprüfung an Gymnasien, Stadtteilschulen, beruflichen Gymnasien, Abendgymnasien, dem Hansakolleg sowie an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Abiturprüfungen durchführen.

Sie gestaltet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) näher aus. Fachbezogene Regelungen finden sich in den jeweiligen Anlagen für die einzelnen Fächer.

2 Regelungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungsaufgaben

2.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen

In den „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“, die jährlich vom Amt für Bildung bzw. dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) herausgegeben werden, werden die Schwerpunktthemen in den in § 24 Absatz 1 Satz 1 APO-AH genannten Fächern differenziert nach grundlegendem sowie erhöhtem Anforderungsniveau festgelegt. Diese Schwerpunktthemen sowie die darauf bezogenen Hinweise für den Unterricht stellen auf der Basis der geltenden Rahmenpläne des jeweiligen Faches die unterrichtlichen Voraussetzungen für die entsprechenden Prüfungsaufgaben dar. Darüber hinaus enthalten die „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ Angaben

- zu der Art der Aufgaben, die gestellt werden,
- zum Zeitumfang, der den Prüflingen für die Bearbeitung der Aufgabe bzw. der Aufgaben zur Verfügung steht, und
- zu den Hilfsmitteln, derer sich die Prüflinge bei der Bearbeitung der Aufgaben bedienen dürfen.

Außerdem enthalten sie Listen der Operatoren, d. h. eine genaue Definition der Arbeitsaufträge mit Bezug zu den Anforderungsbereichen.

2.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Die Aufgaben in den in § 24 Absatz 1 APO-AH genannten Fächern werden vom Amt für Bildung bzw. dem HIBB zentral gestellt. Die Aufgaben für die Prüflinge enthalten Hinweise zur Gewichtung der Aufgabenteile. Die Unterlagen für die Lehrkräfte enthalten zusätzlich Erwartungshorizonte und Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung (siehe Ziffer 3.1).

Die Anzahl der zur Auswahl vorgelegten bzw. zu bearbeitenden Aufgaben sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Fach	Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden	Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss
1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld		
Deutsch (erhöhtes Anforderungsniveau)	4	1
Deutsch (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	1
Englisch ¹	4	3
Arabisch	4	3
Chinesisch	4	3
Farsi	4	3
Französisch	4	3
Italienisch	4	3
Latein (weitergeführte Fremdsprache)	2	1
Latein (neu aufgenommene Fremdsprache)	1	1
Polnisch	4	3
Portugiesisch	4	3
Russisch	4	3
Spanisch	4	3
Türkisch	4	3
2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld		
Geographie	3	1
Geschichte	3	1
Philosophie	3	1
Politik/Gesellschaft/Wirtschaft	3	1
Psychologie (grundlegendes Anforderungsniveau)	3	1
Religion	3	1
Betriebswirtschaft ²	2	1
Pädagogik ²	2	1
Psychologie ²	2	1
Volkswirtschaft ²	2	1

Fach	Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden	Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld		
Biologie	3	2
Chemie	3	2
Informatik	3	2
Mathematik ³	4	4
Physik	3	2
Technik ²	1	1
4. Sport	2	1

¹ In allen Neueren Fremdsprachen werden dem Prüfling jeweils eine Hörverstehensaufgabe, eine Sprachmittlungsaufgabe und zwei Schreibaufgaben vorgelegt. Von den zwei Schreibaufgaben muss der Prüfling eine Aufgabe bearbeiten.

² an beruflichen Gymnasien

³ In Mathematik enthält Aufgabe I Wahlmöglichkeiten für den Prüfling, in Aufgabe II wählt der Prüfling zwischen zwei Aufgaben aus.

Bei den fremdsprachlich unterrichteten und geprüften Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gelten die Regelungen für die dezentral gestellten schriftlichen Prüfungsaufgaben (siehe Ziffer 3) im dezentralen Verfahren.

3 Regelungen für die dezentral gestellten schriftlichen Prüfungsaufgaben

3.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung in den übrigen Fächern bzw. Fachrichtungen gemäß Anlage 1 zur APO-AH sowie in den fremdsprachlich unterrichteten und geprüften Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld erfolgt durch das Amt für Bildung bzw. das HIBB auf der Basis der Aufgabenvorschläge der Schulen. Die dezentral erstellten Aufgabenvorschläge werden vom Amt für Bildung bzw. vom HIBB geprüft, ggf. durch die Schulen korrigiert bzw. modifiziert und abschließend vom Amt für Bildung bzw. vom HIBB ausgewählt.

3.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Fach	Anzahl der dem Amt für Bildung bzw. dem HIBB einzureichenden Aufgabenvorschläge	Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden	Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss
1. Aufgabenfeld			
Griechisch	2	1	1
Bildende Kunst	3	2	1
Musik	3	2	1
Theater	3	2	1
2. Aufgabenfeld			
Pädagogik ⁴	3	2	1
Psychologie (erhöhtes Anforderungsniveau ⁴)	3	2	1
Recht	3	2	1
Wirtschaft	3	2	1
Fremdsprachlich geprüfte Fächer ⁴	3	2	1
3. Aufgabenfeld			
Fremdsprachlich geprüfte Fächer	3	2	2

⁴ an gymnasialen Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen

Die Erstellung der Vorschläge liegt in der Verantwortung der Fachlehrkraft; sie müssen von ihr oder von einer Person, die zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, verfasst und vervielfältigt werden. Sie enthalten neben den Aufgaben selbst Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen, Erwartungshorizonte und Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung. Die Aufgaben für die Prüflinge enthalten Hinweise zur Gewichtung der Aufgabenteile. Der Erwartungshorizont enthält Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen bzw. der erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen und ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben. Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ Leistung bzw. an eine „ausreichende“ Leistung.

Die Anzahl der jeweils einzureichenden Aufgabenvorschläge, die Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden, und die Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss, sind in der Tabelle dargestellt. Für hier nicht genannte Fächer bestimmt die Behörde, wie viele Aufgabenvorschläge einzureichen sind. Die Aufgabenvorschläge insgesamt müssen unterschiedliche Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche aus mindestens zwei Semestern der Studienstufe berücksichtigen. Aufgaben für die schriftliche Prüfung dürfen nicht bereits im Unterricht gestellt worden sein.

4 Korrekturverfahren für die schriftliche Prüfung

Das Korrekturverfahren ist in § 24 Absätze 3 und 4 APO-AH geregelt.

Als Grundlage für die Korrektur dient in den Unterlagen für die Lehrerinnen und Lehrer der Erwartungshorizont. Andere als im Erwartungshorizont ausgeführte Lösungen werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung gewürdigt, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen, sachlich richtig, nachvollziehbar und als gleichwertig anzusehen sind.

5 Aufgaben für die mündliche Prüfung

Es gibt zwei Arten der mündlichen Prüfung:

- Die mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH und
- die mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH (Präsentationsprüfung).

Die mündliche Prüfung umfasst, in der Regel unter Beachtung thematischer Zusammenhänge, unterschiedliche Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin **einen** Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses den Bereich nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Die Referentin bzw. der Referent ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und gibt dem Prüfling beide Prüfungsbereiche zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Bei der mündlichen Prüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH (Präsentationsprüfung) erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungsbereiche zusammen mit der eigentlichen Aufgabenstellung der Prüfung.

Nähere Bestimmungen zur Verknüpfung der Bereiche der Prüfung in den einzelnen Fächern sind der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

Hinweise und Andeutungen auf die vorgesehenen Aufgaben gegenüber dem Prüfling sind über das in § 26 APO-AH vorgeschriebene hinaus nicht zulässig.

Die Aufgaben der mündlichen Nachprüfungen gemäß § 25 Absätze 2 und 3 APO-AH dürfen keinen Gegenstand der schriftlichen Prüfung zum Inhalt haben. Über das Format der Prüfungen nach § 25 Absätze 2 und 3 entscheidet die Schule.

Die mündliche Prüfung muss insgesamt so angelegt sein, dass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

Die Referentin bzw. der Referent legt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung, den Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sowie die unterrichtlichen Voraussetzungen vor. Der Erwartungshorizont enthält:

- Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen,
- Angaben zu den erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen,
- ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben.

Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ Leistung bzw. an eine „ausreichende“ Leistung. Der Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sind Teil der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangen. Die Prüfung gibt dem Prüfling Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die unterschiedliche Anforderungen an die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben stellen.

5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

Der Referent bzw. die Referentin entwickelt aus den Prüfungsbereichen die Aufgabenstellung sowie einen ersten Erwartungshorizont. Das zugrunde liegende Anforderungsniveau ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Dem Prüfling ist in seinem Lösungsansatz ein Gestaltungsraum zu lassen.

Die Aufgabenstellung gewährleistet, dass die Präsentation unterschiedliche Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe beinhaltet, von denen einer in der Präsentation überwiegen darf¹. Im Fachgespräch sollen beide Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche in einem ausgewogenen Verhältnis zur Geltung kommen.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits im Unterricht bearbeiteten gleicht oder so ähnelt, dass sich die Anforderungen an den Prüfling im Wesentlichen auf die Wiedergabe von bereits Be- oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht behandelt worden sein.

Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Prüfung **zwei** Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich und geben **eine** Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten zuzüglich des Quellen- und Literaturverzeichnis über den geplanten Ablauf sowie über die geplanten Inhalte der Präsentation bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses ab. Die Dokumentation ist Teil der Prüfungsleistung.

Anhand der vorgelegten Dokumentation präzisiert die Referentin bzw. der Referent den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zusammen mit der Aufgabenstellung spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Im Übrigen gelten die Vorgaben zum Erwartungshorizont aus Ziffer 5.1. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in § 26 Absatz 3 der APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar sein.

¹ Die Fachteile wurden entsprechend geändert. Die aktuellen Fassungen der Fachteile werden online veröffentlicht.

6 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden mit Noten bezogen auf die 15-Punkte-Skala gemäß § 9 APO-AH bewertet.

6.1 Schriftliche Prüfung

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben gefördert oder durch Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit oder der äußeren Form sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit bis zu zwei Notenpunkte der einfachen Wertung abzuziehen. Im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen ist der Bereich der sprachlichen Richtigkeit der Prüfungsleistung immanent und somit nicht doppelt zu bewerten.

- Die Kriterien für die Bewertung in den einzelnen Fächern sind der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

6.2 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

Die Bewertung der Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung erfolgt grundsätzlich in Anlehnung an den Maßstab für die Bewertung der schriftlichen Prüfung. Im Zentrum der Bewertung steht die fachliche Leistung des Prüflings. Im Einzelnen gelten folgende Kriterien:

- Der Prüfling drückt sich klar und differenziert aus, trägt die vorbereiteten und gegliederten Arbeitsergebnisse frei vor und stellt sie adressatenbezogen dar.
- Der Prüfling führt ein themengebundenes Gespräch, geht dabei auf Gesprächsimpulse in der Prüfung ein und bringt gegebenenfalls eigene sach- und problem-gerechte Beiträge zu diesen Impulsen ein.
- Der Prüfling nimmt eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vor.
- Der Prüfling setzt sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinander und nimmt gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme vor.

Die spezifischen Kriterien für die Bewertung in den einzelnen Fächern sind der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

6.3 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigt der Prüfling in der Präsentationsprüfung, dass er Sachverhalte und Problemlösungen im freien Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz darstellen und zu ihnen begründet Stellung nehmen kann. Im Einzelnen gelten folgende Kriterien:

- Der Prüfling setzt die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben um.
- Der Prüfling findet eine nachvollziehbare und differenzierte Lösung der Aufgabe.
- Der Prüfling bereitet Ergebnisse den Anforderungen entsprechend medial auf.
- Der Prüfling drückt sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer, aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert aus.
- Der Prüfling reflektiert die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation.

Die Präsentationsprüfung wird in ihrer Gesamtheit bewertet. Die Bewertung der Präsentation geht zu nicht mehr als einem Drittel in die Prüfungsnote ein.

Schwerwiegende Mängel der fachlichen Prüfungsleistungen können nicht durch Präsentations- oder Medienkompetenz kompensiert werden.

Die Dokumentation ist bei der Bewertung der Präsentationsprüfung angemessen zu berücksichtigen.

7 Bestimmungen für die einzelnen Fächer

Fachbezogene Regelungen und Hinweise zu den fachlichen Inhalten in den auf grundlegendem und auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächern, den fachspezifischen Beschreibungen der Anforderungsbereiche und den Aufgabenformaten in der schriftlichen und mündlichen Prüfung finden sich in den Anlagen 1 bis 37.

8 Schlussbestimmung

Diese Fassung tritt mit Wirkung zum 1. August 2022 in Kraft.

Die Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 9. September 2021, MBISchul S. 107, wird aufgehoben.

Anlagen

sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Anlage 1	Deutsch
Anlage 2	Englisch
Anlage 3	Arabisch
Anlage 4	Chinesisch
Anlage 5	Farsi
Anlage 6	Französisch
Anlage 7	Griechisch
Anlage 8	Italienisch
Anlage 9	Latein
Anlage 10	Polnisch
Anlage 11	Portugiesisch
Anlage 12	Russisch
Anlage 13	Spanisch
Anlage 14	Türkisch
Anlage 15	Bildende Kunst
Anlage 16	Musik
Anlage 17	Theater

gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Anlage 18	Geographie
Anlage 19	Geschichte
Anlage 20	Pädagogik
Anlage 21	Philosophie
Anlage 22	Politik/Gesellschaft/Wirtschaft
Anlage 23	Psychologie
Anlage 24	Recht
Anlage 25	Religion
Anlage 26	Wirtschaft

mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Anlage 27	Mathematik
Anlage 28	Biologie
Anlage 29	Chemie
Anlage 30	Informatik
Anlage 31	Physik

Sport

Anlage 32	Sport
-----------	-------

zusätzlich in beruflichen Gymnasien

Anlage 33	Betriebswirtschaft
Anlage 34	Pädagogik
Anlage 35	Psychologie
Anlage 36	Technik
Anlage 37	Volkswirtschaft

21.07.2022
MBISchul 05/2022, Seite 50

B 31/e331.100.1500-003

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 322 – mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de – Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.